

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Artikel: Cantonal-Organisationsentwürfe so wie dieselben von den Cantonstagsatzungen angenommen und der Regierung eingesendet worden
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-543040>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 29 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 11 Fructidor IX.

Cantonal-Organisationsentwürfe
so wie dieselben von den Cantonstags-
sitzungen angenommen und der Regierung
eingesendet worden.

(In vollständigem Auszuge.)

I.

Canton Zug.

(Angenommen von der Cantonstags-
sitzung zu Zug, am
20ten August 1801.)

Eintheilung. Der Canton Zug ist in Gemein-
den eingetheilt. (Diese sind: Zug, Activbürger 622.
Obereggeri, A. B. 327. Untereggeri, A. B.
277. Menzingen, A. B. 587. Baar, A. B.
526. Cham, A. B. 314. Hünenberg, A. B.
304. Rysch, A. B. 152. Walchwil, A. B. 217.
Steinhausen, A. B. 140.)

Wahlmethode. Ein Wahlrath, in wel-
chen jede Gemeinde aus 100 Activbürger ein Mitglied
wählt, und der mithin aus 31 Gliedern besteht, besetzt
aus sich alle Cantonsautoritäten, die gerade eben diese
Zahl betragen, durch offenes Stimmenmehr. So oft
ein Glied in dem Wahlrath abgeht, nennt die Ge-
meinde, von welcher der Abgehende erwählt worden
war, ein anderes, dem der Wahlrath seinen Platz in
einer der Cantonsautoritäten bezeichnet. — Der Wahl-
rath ernennt aus doppeltem Vorschlag der Gemeinden
den Cantonsdeputirten auf die allgemeine Tagsatzung.
Er wählt die Gerichtsschreiber. (Der Wahlrath bestimmt
auch die Entschädnisse aller Beamten und übrigen An-
gestellten; er selbst bezieht keine Entschädigung. Er
wird das in diesem Entwurf Mangelnde ergänzen.)

Cantonsautoritäten: Sie sind folgende:

1. Der Cantonsamman. Er hat die Leitung
aller Geschäfte, und den Vorsitz bey allen Cantons-
Autoritäten, ausser beyin Cantonsrath, wann über
Leitung oder Vollziehung die Rede ist. Er besiegelt

alle öffentliche Acten. Er erwählt bey jeder Autorität
seinen Statthalter, der ihn in seiner Abwesenheit ver-
sieht. Er ernennt seinen Secretair, und zwey Räuffer.
Er bleibt 4 Jahre im Amt, kann während der 4
folgenden nicht mehr gewählt werden; hat aber nach
vollendetem Amt im Cantonsrath Sitz und Stimme,
ohne Entschädnisse so lang er überzählig ist.

Er hat freye Wohnung, und wird überdieß nach
den für seine Berrichtungen im Tarif vom 5. Juli
1801 den Präsidenten des Bezirks und Cantonsgerichts
bestimmten Gebühren entschädigt, die so wie jene sei-
nes Secretairs, durch den ersten Wahlrath näher be-
stimmt werden sollen.

2. Der Verwaltungsrath. Er besteht aus
7 Gliedern die 4 Jahre im Amt bleiben, und jähr-
lich zum Viertentheil austreten, auch neuerdings wähl-
bar sind. — Er besorgt die Erhebung und Verthei-
lung der Abgaben, die Verwaltung der Nationalgüter.
Er entscheidet über Klagen der Bürger gegen die Be-
schlüsse der Gemeindevorsteher. Er hat Aufsicht über Erzie-
hungs- und Gesundheitsanstalten. Er legt dem Wahl-
rath jährlich Rechnung ab. Er ernennt einen Ober-
schreiber mit höchstens 800 Fr. Gehalt. Seine Glieder
beziehen Sitzungsgelder, die der Wahlrath bestimmt.

3. Das Klein- oder Schuldengericht.
Es besteht aus 4 Gliedern, von denen jährlich eines
austritt. Sein Präsident ist der Statthalter am Groß-
gericht. Es entscheidet in Schuldsreitigkeiten, über die
Zwiebichte in Pfändung und Falliment oder Auffall-
sachen. — In Streitfällen die nicht über 60 Fr.
betragen, kann sein Urtheil nicht weiter gezogen wer-
den. Seine Glieder und der Gerichtsschreiber werden
durch die im Tarif vom 5. Juli 1800 dem Bezirks-
gericht angewiesenen Gebühren entschädigt, die Verich-
tigung derselben durch den Wahlrath vorbehalten.

4. Das Großgericht. Es besteht aus 7 Glie-
dern, die zum vierten Theil jährlich austreten, und

nach dem Tarif vom 5. Juli entschädigt werden. Es hat in seiner Competenz alles was Ehr, Erb und Eigen betrifft. Wo die streitige Summe 100 Franken nicht übersteigt, hat keine Appellation statt.

In Criminalfällen bilden das kleine und große Gericht zusammen und unter dem Vorsitz des Cantonsammann, ein peinliches Gericht.

5. Das Appellationsgericht besteht aus 7 Gliedern, die jährlich zum 4ten Theil austreten und unter Vorbehalt von Berichtigung, die Gebühren des künftigen Cantonsgerichts beziehen. Es spricht über die vom Klein-, Groß- und Criminalgericht appellirten Gegenstände in letzter Cantonalinstanz ab.

6. Der Cantonsrath besteht aus 5 Gliedern die jährlich zum 4ten Theil (ein und im vierten Jahr 2 Glieder) austreten. Seine Glieder beziehen Sitzungsgelder. — Er untersucht die jährlichen Wahlen, und casirt dieselben im Fall einer Unregelmäßigkeit. Er wacht über Aufrechthaltung der Cantonalverfassung und über das Betragen der öffentlichen Beamten, besonders über Bestechungen, und hat das Suspensionsrecht.

Der Cantonsrath berathet mit dem Verwaltungsrathe die einkommenden Gesetzesvorschläge, correspondirt mit den Cantonen, und entscheidet über die ihm allenfalls vorzulegenden Streitigkeiten derselben.

Gesetzgebender Rath, 25. Juli.

(Fortsetzung.)

Die Polizei-Commission rath zu folgender Botschaft, welche angenommen wird:

B. Vollz. Räte! Sie haben dem gesetzgeb. Rath eine Vorstellung der Distrikte St. Gallen, Gossau, Rorschach und Wyl im Cant. Säntis übermacht, laut welcher begehrt wird, daß von den in diesen Bezirken liegenden St. Gallischen Klostergütern in dem nemlichen Verhältnisse zu den Gemeindesteuren beygetragen werde, wie solches unter der ehemaligen Ordnung der Dinge, kraft ausdrücklicher und wiederholt bestätigter Verträge geschehen sey. In der zugleich mit aberlassenen Botschaft dann fügen Sie die Aeußerung bey: Daß Sie sich wegen des Beschlusses vom 14. März 1801 nicht für befugt halten, in dem vorliegenden Falle eine günstige Entscheidung zu geben und laden den gesetzgeb. Rath wiederholt ein, über die Steuerpflichtigkeit der Nationalgüter zu den Gemeindefinanzen im Allgemeinen zu entscheiden.

Diesem Antrage zufolge hat der gesetzg. Rath diesen Gegenstand aufs neue in reife Berathung gezogen;

allein eben dieselben Bedenken, welche ihn am 14. März leztthin vermocht hatten, hierüber keine gesetzliche Vorschrift zu treffen, bewegen ihn auch jetzt noch, keine allgemeinen Gesetze darüber ausgeben zu lassen.

Wenn aber schon der gesetzg. Rath vorzog, in keine allgemeine Verordnung einzutreten; so lag es doch keineswegs in seiner Absicht, daß Güter, die jetzt der Nation zugehören, unter der ehemaligen Ordnung der Dinge aber zu den Gemeindefinanzen ihrer Ortschaften beytragen mußten, dadurch eine gänzliche Anlagenfreiheit erhalten sollten, wie jetzt aus jenem Beschlusse scheint hergeleitet werden zu wollen. Er stand vielmehr und steht noch jetzt in den entgegengesetzten Begriffen, daß nämlich sein Nichteintreten, wie es im Commissio- nalbericht ausdrücklich hieß, keinen Bezug auf diejenigen Güter sollte haben können, die von jeher zu Gemeindefinanzen beyzutragen pflichtig waren.

Weit entfernt also Sie B. V. R. nicht für befugt zu halten, in Fällen der Art, wo nämlich die ehedorige Beitragspflicht gehörig erwiesen seyn wird, wegen wirklicher Leistung dieser Anlagen das Angemessene zu verfügen, will der gesetzg. Rath unter Zurücksendung der obgemeldten Vorstellung, sie vielmehr bestimmt eingeladen und begwältigt haben, zu veranlassen, daß von solchen Gütern die verhältnißmäßig vormalig gebräuchlichen Gemeindesteuren oder Anlagen bezahlt werden, jedoch in dem Verstande, daß sie von den Besitzern solcher Güter bisher geleisteten außerordentlichen Beiträge in Anschlag gebracht und darüber Abrechnung gepflogen werden soll. Sie belieben also den betreffenden Behörden die angemessene Weisung zukommen zu lassen.

So wie aber den Gemeinden hiedurch eine wesentliche Erleichterung zustieße wird; so darf der gesetzg. Rath hinwieder auch erwarten, daß die Anlagen der in diesem Falle sich befindlichen Nationalgüter nicht werden übertrieben, sondern auf eine billige und gerechte Weise angeschlagen werden. Auch ohne Sie B. V. R. darauf aufmerksam zu machen, werden Sie die zu möglicher Vorbeugung jedes Mißbrauchs diehört erforderlichen Maßregeln zu treffen belieben.

Der Decretsvorschlag über die Theilung einiger gemeinsamer Fonds der Bürger von St. Branchier, Cant. Valais, wird in neue Berathung genommen und hierauf zum Decrete erhoben. (S. daff. S. 456).

Dem Gutachten der Militär-Commission gemäß wird der für das Ministerium des Krieges verlangte neue Credit von 500,000 Fr. bewilligt.

Das nachfolgende Gutachten der Polizei-Commission